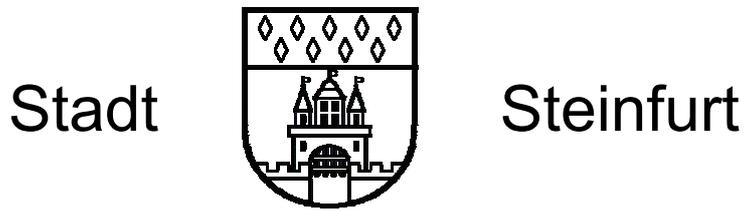


A m t s b l a t t



Ausgegeben am: **30. September 2004**

Nr.: **28/2004**

I N H A L T :

| Lfd. Nr. | Datum | Titel | Seite |
|----------|------------|--|---------|
| 114 | 23.09.2004 | Fertigstellung von Abwasserleitungen | 403-404 |
| 115 | 24.09.2004 | Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Steinfurt vom 24.09.2004 | 405-414 |
| 116 | 27.09.2004 | Stichwahl des Bürgermeisters am 10. Oktober 2004 | 415 |
| 117 | 29.09.2004 | Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Steinfurt am Dienstag, 12 Oktober 2004, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal I des Rathauses, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt | 416 |
| 118 | 30.09.2004 | Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Steinfurt am 26. September 2004 | 417-421 |

B e k a n n t m a c h u n g

Fertigstellung von Abwasserleitungen

Der in der Anlage dargestellte ZOB Burgsteinfurt ist zusammen mit dem neuen Entwässerungssystem als Mischsystem betriebsbereit hergestellt worden.

Gem. § 5 Abs. 5 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die städtische Abwasseranlage vom 23.12.1980 wird die Fertigstellung hiermit bekanntgemacht.

Für die durch die Abwasserleitung erschlossenen Grundstücke im Bereich des ZOB entsteht die Anschlußpflicht spätestens 3 Monate nach dieser Bekanntmachung.

Vorhandene Klärgruben bzw. Kleinkläranlagen sind abzuklemmen, leerpumpen und zu säubern.

Steinfurt, 23.09.2004

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
i.V.

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Steinfurt vom 24.09.2004

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 22.09.2004 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 132 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) folgende Satzung beschlossen:

§1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt Steinfurt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung.

§2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. Straßen zur Erschließung von allgemeinen oder reinen Wohngebieten,
 - a) die ganz oder teilweise beidseitig anbaufähig sind, bis zur Breite von 20,00 m,
 - b) die nur einseitig anbaufähig sind, bis zur Breite von 16,00 m,
2. Straßen zur Erschließung von Kleinsiedlungsgebieten,
 - a) die ganz oder teilweise beidseitig anbaufähig sind, bis zur Breite von 18,00 m,
 - b) die nur einseitig anbaufähig sind, bis zur Breite von 10,00 m,
3. Straßen zur Erschließung von Mischgebieten bis zur Breite von 27,00 m,
4. Straßen zur Erschließung von Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten bis zur Breite von 32,00 m,
5. Sammelstraßen im Sinne des §127 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB bis zur Breite von 27,00 m und sofern sie zur Erschließung von Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten dienen bis zur Breite von 32,00 m,
6. Plätze, die zum Anbau bestimmt sind, mit ihren Straßenanlagen bis zu den unter Nr. 1b, 2b, 3 genannten Breiten, soweit sie als Sammelstraßen gelten, bis zu der

unter Nr. 4 genannten Breite,

7. nicht für den Fahrverkehr geeignete Wege (z.B. Fuß- und Radwege) bis zu einer Breite von 5,50 m.

- (2) Parkflächen und Grünanlagen, die Bestandteile einer Erschließungsanlage sind, sind bis zu je 20 v. H. der Flächen dieser Erschließungsanlagen beitragsfähig. Park- und Grünanlagen, die nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, jedoch nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, sind bis zu 10 v. H. der Fläche aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke beitragsfähig.
- (3) Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen kommt die Fahrbahn nur insoweit in Ansatz, als sie breiter ist als die anschließende freie Stecke. Für diesen Teil der Fahrbahn mit Geh- und Radwegen gilt Abs.1 Ziff.1-7.
- (4) In den in Abs. 1. Ziff.1-7 und Abs. 3 genannten Breiten sind Parkflächen und Grünanlagen, die Bestandteile der dort genannten Verkehrsanlagen sind, nicht enthalten.
- (5) Ergeben sich nach Abs. 1.Ziff. 1-7 für eine Straße oder einen Straßenabschnitt verschiedene Höchstbreiten, so ist die größte Höchstbreite beitragsfähig.
- (6) Unberührt bleiben Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwandes zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erfordern.

§3

Ermittlung des Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt, soweit sich aus dem nachstehenden Absatz nichts anderes ergibt.
- (2) Für die Bereitstellung der Erschließungsflächen aus dem Grundvermögen der Stadt wird der beitragsfähige Aufwand nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung berechnet.

§4

Zusammenfassung und Bildung von Abschnitten von Erschließungsanlagen

Der beitragsfähige Aufwand kann

- a) für die einzelnen Erschließungsanlagen,
- b) für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder
- c) für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermittelt werden.

§5 Abrechnungsgebiet

- (1) Die einzelnen Erschließungsanlagen (§ 4 a) oder bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage (§ 4 b) oder die zusammengefaßten Erschließungsanlagen (§ 4 c) bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken ein Abrechnungsgebiet.
- (2) Beschränkt sich das Abrechnungsgebiet nicht auf die an die Erschließungsanlage angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihr verbundenen Grundstücke, (z. B. bei Parkflächen, Grünanlagen, Sammelstraßen) so stellt der Rat der Stadt durch besondere Satzung den Umfang des Abrechnungsgebietes fest.

§6 Kostenspaltung

Teilbeträge können für

- a) den Erwerb und die Bereitstellung der Erschließungsflächen,
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- c) die Herstellung der Fahrbahn,
- d) die Herstellung der Radwege,
- e) die Herstellung der Gehwege,
- f) die Herstellung der Mischflächen,
- g) die Herstellung der Fuß- u. Wohnwege,
- h) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- j) die Herstellung der Parkflächen,
- k) die Herstellung der Grünanlagen,
- l) die Herstellung von Immissionschutzanlagen

erhoben werden.

§7 Beteiligung der Stadt am Erschließungsaufwand

Die Stadt Steinfurt trägt 10 % des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 8 Maßstab für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 7 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplan die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchst. a) oder Buchst. b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,

c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen.

d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,

e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,

f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zulegen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes aber für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden (zwei) Vollgeschosse zugrundegelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.

- a) Bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(8) Abs. 7 gilt nicht für die durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

(9) In allgemeinen oder reinen Wohngebieten sind für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, die Grundstücksflächen nach § 8 Ziff. 2 oder Ziff. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur zur Hälfte anzusetzen.

Infolge der Ermäßigung dürfen Mittelgrundstücke zu nicht mehr als dem 1 1/2-fachen des Betrages herangezogen werden, den sie bei einer vollen Belastung aller beitragspflichtigen Grundstücke zu tragen hätten. Sofern diese Grenze überschritten wird, fallen die dadurch entstehenden Mehrbeträge der Gemeinde zur Last.

Eine Ermäßigung nach Ziff. 9 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- b) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,
- c) für die Fläche der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 8 Ziff. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 9

Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage

Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen freigelegt und Eigentum der Stadt sind, sie ihren öffentlichen Zwecken gewidmet sind und sie die in den nachstehenden §§ 10 und 11 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen.

§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen und Plätze (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1-7 dieser Satzung) sind endgültig hergestellt, wenn ihre gesamte Fläche endgültig befestigt, ihre Beleuchtungseinrichtung betriebsfertig angebracht und die der Entwässerung dienenden Abläufe mit Anschluß an die Kanalisation oder einen Vorfluter vorhanden sind. Sind die Beleuchtungskörper an Holzmasten angebracht, so gilt die Beleuchtungseinrichtung nicht als fertig hergestellt und nicht als betriebsfertig angebracht im Sinne des vorstehenden Satzes.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Endgültig hergestellt sind die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage, wenn
 - a) die Fahrbahnen mit einem Unterbau und einer Abschlußdecke versehen sind, die aus einer bituminösen Verschleißschicht, Pflaster, Beton oder einem gleichwertigen Material besteht und die mit einer Rinne versehen sind,

- b) die Gehwege mit einer festen Decke versehen sind, die aus Platten, Pflaster, einer bituminösen Schicht oder einem gleichwertigen Material besteht.
- (3) Soweit Fahrbahnen nur für den Radfahrverkehr bestimmt sind (Radweg), genügt zu ihrer endgültigen Herstellung eine Befestigung, wie sie nach dem vorstehenden Absatz für Gehwege vorgesehen ist.
- (4) Parkflächen, die einen Bestandteil der Straßen bilden, müssen entsprechend Abs. 2 Buchst. a befestigt sein.
- (5) Sind Teile von Straßen oder Plätze nicht befestigt, so gelten solche Straßen und Plätze, wenn sie im übrigen entsprechend den vorstehenden Absätzen befestigt sind, in Abweichung von § 10 Abs. 1 dann als endgültig hergestellt, sobald die unbefestigten Flächen mit Bäumen, Sträuchern oder anderweitig bepflanzt oder mit Rasen eingesät sind.
- (6) Endgültig hergestellt sind die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage, wenn Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Abs. 2 Buchst. a hergestellt und wenn die unbefestigten Teile entsprechend Abs. 5 gestaltet sind.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Parkflächen und Grünanlagen

- (1) Für die endgültige Herstellung der Parkflächen, die nicht Bestandteil einer anderen Erschließungsanlage sind, gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Sie müssen außerdem mit einer Beleuchtungseinrichtung - soweit die Beleuchtung nicht von einer Straße her erfolgt - und mit einer Entwässerungsanlage versehen sein.
- (2) Grünanlagen, die nicht Bestandteil einer anderen Erschließungsanlage sind, gelten als endgültig hergestellt, wenn die gesamte Fläche gärtnerisch gestaltet ist durch Bepflanzung, Einsaat, Wegeflächen, Treppen, Spielflächen oder sonstigen Einrichtungen der Gartenbaukunst.

§ 12

Behelfsmäßige Befestigung

Werden insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit Erschließungsanlagen behelfsmäßig mit einer Befestigung oder Beleuchtung versehen, die nach §§ 10 und 11 dieser Satzung die Voraussetzungen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage erfüllen, so wird durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen, daß es sich nur um eine behelfsmäßige Maßnahme handelt. Die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage tritt erst ein, wenn die behelfsmäßige Maßnahme durch eine endgültige Befestigung und Beleuchtung ersetzt ist, die den §§ 10 und 11 dieser Satzung entspricht.

§ 13

Vorausleistung und Ablösung

Nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 Satz 2 BauGB können Ablöseverträge geschlossen werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages im Sinne der z. Zt. des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmung der Ortssatzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen.

§ 14

Zinsen bei Verrentung

Verrentete Erschließungsbeiträge sind mit 2 v. H. jährlich über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, höchstens jedoch 6 v. H. jährlich, zu verzinsen.

§ 15

Zinsen bei Stundung

Für nach § 135 Abs. 2 BauGB gestundete Erschließungsbeiträge sind die gesetzlich vorgeschriebenen Stundungszinsen festzusetzen.

§ 16

Ergänzende Satzungen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile, für welche die Art oder das Maß der baulichen Nutzung nicht festgesetzt sind, stellt der Rat der Stadt Steinfurt unter sinngemäßer Anwendung der für die verschiedenen Baugebiete unterschiedlichen Regelungen dieser Satzung durch besondere Satzung fest, welcher Art von Bebauungsgebieten die Ortsteile hinsichtlich des notwendigen Umfangs der Erschließungsanlage gleichzustellen sind.

§ 17

Sondergebiete

Sondergebiete gelten als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiete, soweit in ihnen Nutzungen zulässig sind, die sonst nur in Kern- Gewebe oder Industriegebieten zulässig sind. Andernfalls findet § 16 entsprechend Anwendung.

§ 18

Übergangsvorschriften

Unberührt von dieser Satzung bleibt die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen nach den bisherigen Bestimmungen, soweit die Heranziehungsbescheide unanfechtbar geworden sind.

§ 19
Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.10.1987 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g

Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Steinfurt am Dienstag, 12.10.2004, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal I des Rathauses der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt

Am Dienstag, 12. Oktober 2004, 18.00 Uhr, findet im Sitzungssaal I des Rathauses, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt.

Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.

T a g e s o r d n u n g :

1. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 3 vom 28.09.2004
2. Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Steinfurt am 10. Oktober 2004
3. Verschiedenes.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 6 Abs. 2 KWahlO vom 31.08.1993 (GV NW S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2003 (GV NW S. 766).

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Steinfurt, 30. September 2004
Az.: 10-90-00/Elp-Rk

Stadt Steinfurt
Der Wahlleiter als Vorsitzender
In Vertretung:

(N i e w e r t h)
Techn. Beigeordneter

B e k a n n t m a c h u n g

des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Steinfurt am 26. September 2004

Der Wahlausschuß der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 28.09.2004 das endgültige Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Steinfurt am 26.09.2004 gem. § 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454, ber. S. 509/SGV. NW 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NW S. 766) in Verbindung mit §§ 61, 75 d der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, ber. S. 967) – SGV. NW 1112 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2003 (GV NW S. 766) wie folgt festgestellt:

1. Wahl des Bürgermeisters der Stadt Steinfurt

| | | |
|---|-------------------|--------|
| A | Wahlberechtigte | 26.626 |
| B | Wähler/innen | 15.777 |
| C | Ungültige Stimmen | 223 |
| D | Gültige Stimmen | 15.554 |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

| lfd. Nr. | Bewerber/in Name | Name der Partei oder Wählergruppe, Kennwort | Stimmen |
|-----------------|-----------------------------|--|----------------|
| 1 | Hoge, Andreas | CDU | 6.229 |
| 2 | Voges, Alfred | SPD | 2.582 |
| 3 | Dr. Dankel, Reinhold | FWS | 1.535 |
| 4 | --- | --- | --- |
| 5 | --- | --- | --- |

| | | | |
|---|-------------------|---------------------------------------|-------|
| 6 | Rowedda, Ingeborg | GAL | 1.209 |
| 7 | Kuß, Franz-Josef | unabhängiger Bürgermeisterkandidat | 3.999 |

Nach § 46c Abs. 1 und 2 KWahlG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner von mehreren Bewerbern mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt.

Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind: 7.778 Stimmen.

Der Wahlausschuß stellt fest, daß kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und somit eine Stichwahl am 10. Oktober 2004 erforderlich ist.

2. Wahl der Vertretung der Stadt Steinfurt

| | | |
|---|-------------------|--------|
| A | Wahlberechtigte | 26.626 |
| B | Wähler/innen | 15.782 |
| C | Ungültige Stimmen | 277 |
| D | Gültige Stimmen | 15.505 |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

| | | Zahl der Stimmen: | | |
|----|--|-------------------|---------|-------|
| | | | absolut | v. H. |
| 1. | Christlich Demokratische Union | CDU | 6.194 | 39,95 |
| 2. | Sozialdemokratische Partei Deutschland | SPD | 3.438 | 22,17 |
| 3. | Freie Wählergemeinschaft Steinfurt | FWS | 2.154 | 13,89 |
| 4. | Bündnis 90/Die Grünen | Grüne | 1.145 | 7,38 |
| 5. | Freie Demokratische Partei | FDP | 1.691 | 10,91 |
| 6. | Grün-Alternative-Liste | GAL | 883 | 5,69 |

Nach dem Ergebnis in den einzelnen Wahlbezirken sind folgende Bewerber/innen direkt gewählt:

| Wahlbezirk | Bewerber | Partei |
|----------------------|----------------------------|---------------|
| Wahlbezirk 1 | Walters, Thomas | CDU |
| Wahlbezirk 2 | Viefhues, Detlev | CDU |
| Wahlbezirk 3 | Hartwig, Margret | CDU |
| Wahlbezirk 4 | Kratzke, Guido | CDU |
| Wahlbezirk 5 | Hille, Heinz | CDU |
| Wahlbezirk 6 | Teller, Doris | CDU |
| Wahlbezirk 7 | Gromotka, Günther | CDU |
| Wahlbezirk 8 | Hahn, Hans Günter | CDU |
| Wahlbezirk 9 | Dephoff, Karl | CDU |
| Wahlbezirk 10 | Hünteler, Bruno | CDU |
| Wahlbezirk 11 | Gövert, Thomas | CDU |
| Wahlbezirk 12 | Otto, Hubert | CDU |
| Wahlbezirk 13 | Dr. Dopheide, Josef | CDU |
| Wahlbezirk 14 | Bäumer, Annemarie | CDU |
| Wahlbezirk 15 | Frank, Heribert | CDU |
| Wahlbezirk 16 | Spenneberg, Sigrid | CDU |
| Wahlbezirk 17 | Kerkhoff, Norbert | CDU |
| Wahlbezirk 18 | Wacker, Günter | SPD |
| Wahlbezirk 19 | Stahlhut, Doris | CDU |
| Wahlbezirk 20 | Völker, Wilfried | CDU |
| Wahlbezirk 21 | Bode, Elmar | CDU |
| Wahlbezirk 22 | Brand, Hans Heiner | CDU |

Aufgrund des Verhältnisausgleichs wurden innerhalb der Parteien und Wählergruppen die Sitze auf die Bewerber unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der Parteien und Wählergruppen ergibt. Hierbei wurden Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt.

Aus der Reserveliste sind gewählt:

| Partei | Name |
|---------------|--|
| CDU | Libeau, Hagen |
| SPD | Voges, Alfred Rüve, Michael Makus, Hans Dieter Biesterfeld, Marie-Luise Kamer, Josef Kreutzfeld, Werner Meiers, Klaus Hilge, Lothar Woite, Rosemarie Otterbeck, Waltrud Walterbusch, Elfriede |
| FWS | Dr. Dankel, Reinhold Wobbe, Wilhelm Stegemann, Erwin Sender, Heinz Müller, Monika Froning, Reinhard Engberding, Peter |
| Grüne | Kannen, Ludger Rüße, Norwich Willbrand, Brigitte Schumacher, Arnold |
| FDP | Kohne, Franz Göckenjan, Gerhard Bögel, Claudia Hemker-Möllering, Regina Wübben, Josef Hilgemann, Günther |
| GAL | Zellerhoff, Lydia Franke, Christian Folkens, Monika |

Der Rat der Stadt Steinfurt besteht gem. § 3 Abs. 2a und 3 KWahlG aus 54 Mitgliedern.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können gem. § 39 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte der Stadt Steinfurt
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben

sowie

- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Ein Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage der Bekanntmachung, dem 30. September 2004 ab, läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl.

Steinfurt, 30. September 2004
Az.: 10 Elp/Rk

STADT STEINFURT
Der Bürgermeister
-als Wahlleiter-
In Vertretung:

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter